# Gefahrenabwehrverordnung

# zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

# der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43- 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 16.12.2015 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

# Inhaltsübersicht:

§ 1 Begriffsbestimmungen	2
§ 2 Gebote und Verbote	2
§ 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörden	3
§ 4 Ausnahmen	3
§ 5 Zuwiderhandlungen	3
§ 6 In-Kraft-Treten	5

### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Parkund Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind all der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

#### **Gebote und Verbote**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
  - 1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
  - im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen und hierdurch die öffentliche Ordnung zu stören,
  - 3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
  - 4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
  - 5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte zu entfernen,
  - 6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen.

Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Dies gilt auch im Bereich von Forst- und Wirtschaftswegen. Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht umherlaufen. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind. Ebenfalls sind ausgenommen Diensthunde des Bundes, Landes oder der kommunalen Gebietskörperschaft, wenn sich die Hundeführer z.B. als Polizei- oder Zolldiensthundeführer legitimieren können.

In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,

- 1. Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
- 2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
- 3. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
- 4. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
- Sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz
  Sperren aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden,
- 7. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (2) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass Hunde öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsübliche verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (3) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.

93

## Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

54

#### **Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 4 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

## Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
  - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,
  - 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und hierdurch die öffentliche Ordnung stört,
  - 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
  - 4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
  - 5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt,
  - entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
  - 7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslage nicht anleint und
  - 8. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Dies gilt auch im Bereich Forst- und Wirtschaftswegen.
  - 9. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5-7 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen
  - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 8 Ziff. 1 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
  - 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 8 Ziff. 2 außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
  - 3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 8 Ziff. 3 Hunde ohne geeigneten Führer ausführt oder frei umherlaufen lässt sowie sie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
  - 4. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 8 Ziff. 4 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,
  - 5. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 8 Ziff. 5 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
  - 6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 8 Ziff. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
  - 7. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 8 Ziff. 7 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 2 Abs. 2 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
  - 2. entgegen § 2 Abs. 3 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe an die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt,
  - entgegen § 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung (BGBL I S.602).
- (5) Gegenstände auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 sowie § 2 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel.

§ 6

## In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2035 außer Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnungen vom 19. 12.2005 der Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel und die Gefahrenabwehrverordnung vom 31.03.2009 der Verbandsgemeindeverwaltung Rhens zum Schutz von öffentlichen Anlagen treten mit dem Inkrafttreten der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel außer Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel

Kobern-Gondorf, den 18.12.2015

\_\_\_\_\_\_

Bürgermeister

